

**Herausgeber:**

**JuCon** - Personalberatung,  
RA Dr. Kues, Dr. Schweinberger, RA Soltner  
GbR

# ZARA

**Ausgabe Juli/11**  
**4. Jahrgang**

## Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsanalyse

**Redaktion Zivilrecht:**  
RA Soltner

**Redaktion Öffentliches Recht:**  
RA Dr. Kues

**Redaktion Strafrecht, Arbeitsrecht,  
Handelsrecht, Gesellschaftsrecht:**  
Assessor Dr. Schweinberger

### Inhaltsverzeichnis:

#### Zivilrecht

BGH, 29.06.2011 – VIII ZR 202/10 – KaufR: Ausschluss des RücktrittsR bei unerheblichem Sachmangel	S. 3
BGH, 15.06.2011 – VIII ZR 139/09 – Erheblichkeit eines Mangels beim Kfz-Kauf	S. 4
BGH, 06.07.2011 – VIII ZR 293/10 -- Abhängigkeit der Herstellergarantie von den Wartungsintervallen	S. 5
BGH, 28.06.2011 – VI ZR 184/10 – Gefährdungshaftung: Beseitigung von Öls Spuren durch eine Kommune	S. 7
BGH, 01.06.2011 – VIII ZR 304/10 – Keine ununterbrochene „Kautionskette“ bei § 556a BGB nötig	S. 7
BGH, 20.05.2011 – V ZR 221/10 – Zur Wirkung einer unrichtigen Bestätigung einer Kaufpreiszahlung	S. 8
OLG Oldenburg, 27.05.2011 – 6 U 14/11 – Gewährleistungsausschluss: Klauselkontrolle bei Internetformularen	S. 9

#### Strafrecht

OLG Koblenz, 17.01.2011 – 2 Ss 234/10 – Zur erforderlichen Notwehr bei mehrphasiger Auseinandersetzung	S. 10
--	-------

#### Öffentliches Recht

EGMR, 21.07.2011 – 28274/08 – „Whistleblowing“ kann von Meinungsfreiheit gedeckt sein	S. 11
---	-------

#### Arbeitsrecht

BAG, 22.06.2011 – 8 AZR 102/10 – Rufbereitschaft: SchErsAnspr. gg. ArbGeb bei Schaden am Privat-Pkw	S. 12
BAG, 28.10.2010 – 2 AZR 794/09 – Wirksamwerden einer Kündigung gegenüber Geschäftsunfähigen	S. 12
BAG, 07.07.2011 – 2 AZR 396/10 – Vorstellungsgespräch: Anfechtung nur bei Ursächlichkeit der Täuschung	S. 13
LAG Rheinland-Pfalz, 09.12.2010 – 10 Sa 483/10 – Kündigung eines Kellners wegen Verstoßes gegen Trinkgeldregelung	S. 14
BAG, 14.04.2011 – 6 AZR 727/09 – Zurückweisung bei fehlender Kündigungsbefugnis	S. 15
ArbG Oberhausen, 30.06.2011 – 2 Ca 563/11 – Unverzüglichkeit der Kündigung i.S.v. § 91 SGB IX	S. 15

#### Unsere Werbepartner in dieser Ausgabe:

- Die Kanzlei **Brettschneider & Michaelis-Hatje** bietet Ihnen eine kompetente Beratung bei Examensanfechtungen. Herr Lars Brettschneider war jahrelang in Hessen bei Jura Intensiv als Repetitor tätig. Alle Gesellschafter der JuCon GbR können ihn persönlich ohne Vorbehalte empfehlen (Anzeige auf S. 6)

# JuCon Personalberatung

Dr. Dirk Kues, Dr. Dirk Schweinberger, Oliver Soltner GbR

## In eigener Sache

Liebe (ehmalige) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Jura Intensiv,

mediale Aufmerksamkeit hat die Entscheidung des EGMR zum sog. „Whistleblowing“ erhalten. Hierbei geht es um Fälle, in denen Arbeitnehmer Missstände beim Arbeitgeber öffentlich machen. Der EGMR hat dies grundsätzlich der Meinungsfreiheit unterstellt (vgl. S. 11).

Wir arbeiten weiter intensiv daran, Ihnen in der ZARA nicht nur aktuelle Rechtsprechung aufzubereiten, sondern Ihnen über Netzwerk und Werbekunden berufliche Perspektiven aufzuzeigen.

Sollten Sie selbst an der Platzierung einer Anzeige in der ZARA interessiert sein, finden Sie im Impressum die notwendigen Kontaktdaten unter denen Sie von uns weitere Informationen erhalten.

Über die ZARA hinaus will die JuCon GbR Arbeitgeber und Bewerber zusammenführen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie an unseren Diensten interessiert sind.

Wir wünschen Ihnen viel Lernerfolg bei der Lektüre der aktuellen ZARA.

Herzlich

Dr. Dirk Schweinberger

Dr. Dirk Kues

Oliver Soltner

---

ZARA – Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsauswertung

**Redaktion:** RA Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht), Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Strafrecht, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht), RA Oliver Soltner (Zivilrecht)

**Anzeigen:** JuCon Personalberatung; E-Mail: [info@JuCon-online.net](mailto:info@JuCon-online.net)

**Herausgegeben** von der JuCon Personalberatung, Dr. Kues, Dr. Schweinberger, Soltner GbR, Am Kreuzberg 9, 63776 Mömbris; Raiffeisenbank Aschaffenburg eG, Kto.-Nr. 32 59 420, BLZ 795 625 14

**Erscheinungsweise:** Monatlich.

Internet: [www.JuCon-online.org](http://www.JuCon-online.org)

*SSK - Soltner, Dr. Schweinberger & Dr. Kues*

*SSK - systematisch, strukturiert & kompetent*

Unsere aktuellen Assex-Angebote:



## Assex Zivil-, Straf- und ÖR

- In Mainz ab Oktober 2011 (und April 2012)

Jahreskurs: 24 Termine ZR, je 12 Termine SR und ÖR  
Kurspreis nur 90 € pro Monat!

## Assex Zivil- und StrafR

- In Frankfurt und Gießen ab Sept. 2011 (und März '12)

24 Termine ZR (wöchentlicher Unterricht) und 12 Termine SR  
(Unterricht alle 14 Tage) - Kurspreis nur 120 € pro Monat

## Assex Ö-Recht (Hessen)

- 12 Unterrichtseinheiten à 3 Stunden (inkl. 15 Min. Pause)

Stets Feb., Mai, Aug. und Nov. jeweils Donnerstag 18 – 21 Uhr  
bei RA Dr. Kues, Frankfurt, Zeil 65, Kurspreis: 230,- €


## Assex Arbeits-/WirtschaftsR

- Jeweils 6 Termine à 3 Zeitstunden, montags und freitags

Ab Mitte September: Mo. ArbR bzw. Fr. WR, je ab 17 h  
Dozenten: Dr. Schweinberger und RiAG Wutz (3 Termine WR)  
In Frankfurt, Komplettkurs: 230 €, ein Rechtsgebiet 130 €

## Zivilrecht

Gericht: BGH	<b>KaufR: Ausschluss des RücktrittsR bei unerheblichem Sachmangel</b>	BGB § 323 V 2
Aktenzeichen: VIII ZR 202/10		
Datum: 29.06.2011		

	Sachmängel, deren Beseitigung Aufwendungen von lediglich knapp einem Prozent des Kaufpreises erfordern, sind als unerheblich i.S.d. § 323 Abs. 5 S. 2 BGB einzustufen und rechtfertigen daher einen Rücktritt vom Kaufvertrag nicht. Dies gilt auch für ein Fahrzeug der Luxusklasse (hier: Wohnmobil).
---	---

**Der Sachverhalt:** Der Rechtsvorgänger der Klägerinnen erwarb Mitte 2006 von der Beklagten ein Wohnmobil zum Preis zum 134.437 €. Nach Übergabe musste das Fahrzeug vier Mal in der Werkstatt der Beklagten nachgebessert werden. Nach dem letzten Werkstattaufenthalt erklärte der Käufer im Juni 2007 den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Die Klägerinnen begehren mit ihrer Klage - unter Anrechnung der Nutzungsvorteile - die Zahlung von 127.715 € nebst Zinsen Zug um Zug gegen Herausgabe des Wohnmobils, die Erstattung von Rechtsanwaltskosten sowie die Feststellung des Annahmeverzugs der Beklagten mit der Rücknahme des Fahrzeugs. Die Streithelferin ist als Herstellerin des Fahrzeugs dem Rechtsstreit auf Seiten der Beklagten beigetreten.

LG und OLG gaben der Klage überwiegend statt. Das OLG war dabei der Ansicht, dass im Hinblick auf den bereits viermaligen Werkstattaufenthalt ein erheblicher Mangel vorliege, obwohl die Kosten zur Beseitigung der noch vorliegenden Mängel lediglich knapp ein Prozent des Kaufpreises betragen. Auf die Revision der Streithelferin hob der BGH das Berufungsurteil auf und wies die Klage ab.

### Lösung:

Die Klägerinnen sind gegenüber der Beklagten nicht zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt.

Der Senat bekräftigt seine Rechtsprechung, dass Sachmängel, deren Beseitigung Aufwendungen von lediglich knapp einem Prozent des Kaufpreises erfordern, als unerheblich i.S.d. § 323 Abs. 5 S. 2 BGB einzustufen sind und daher einen Rücktritt vom Kaufvertrag nicht rechtfertigen; dies gilt auch für ein Fahrzeug der "Luxusklasse".

Auf das Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung kommt es nur dann entscheidend an, wenn der Mangel nicht oder nur mit hohen Kosten behebbar oder die Mangelursache im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung ungeklärt ist; diese Voraussetzungen lagen im Streitfall nicht vor. Unerheblich ist ferner, dass der Kaufgegenstand vor der Erklärung des Rücktritts bereits mehrfach nachgebessert wurde. Die Erheblichkeit eines bestehenden Mangels hat nichts damit zu tun, in welchem Umfang der Verkäufer zuvor andere Mängel beseitigt hat.

## Endlich! DIE Hilfe bei der Examensvorbereitung:

Das auf den Examenskurs für die 1. Prüfung abgestimmte

## Karteikartensystem von *Jura Intensiv*.

Wir bieten Ihnen einen „Grundstock“ von über 1.100 Karteikarten.

Hiervon ca. 250 zum selbstständigen Ausfüllen auf der Basis einer vorgegebenen Frage.

Lernen Sie „aus einer Hand“ und gewinnen Sie wertvolle Zeit.

Wir haben Ihnen einen großen Teil der Arbeit bei der Erstellung eines eigenen Karteikartensystems abgenommen. Die gesparte Zeit können Sie effektiv zur Wiederholung nutzen! Ergänzen Sie das System nach Ihren persönlichen Bedürfnissen.


**Das alles zum unglaublichen Preis von nur 75 €.**

Vergleichen Sie die Preise für Karteikartensysteme in der Buchhandlung!

**Nur für die Teilnehmer unseres Examenskurses! Kein freier Verkauf!**



Gericht: BGH	<b>Erheblichkeit eines Mangels beim Kfz-Kauf</b>	BGB
Aktenzeichen: VIII ZR 139/09		§ 323 V 2
Datum: 15.06.2011		

	Für die Beurteilung der Frage, ob ein Mangel eines gelieferten Fahrzeugs unerheblich ist und der Käufer deswegen nicht vom Kaufvertrag zurücktreten kann, ist auf den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung abzustellen. Ist in diesem Zeitpunkt die Ursache des Mangels trotz mehrerer Reparaturversuche des Verkäufers nicht ermittelt, ändert an der Erheblichkeit des Mangels nichts, dass später die Ursache des Mangels und die mit verhältnismäßig geringem Aufwand zu bewerkstellende Möglichkeit seiner Behebung offenbar geworden sind.
---	---

**Der Sachverhalt:** Der Kläger kaufte im September 2003 vom Beklagten ein Neufahrzeug Mazda M 6 Kombi für 25.860 €. Nach Auslieferung des Fahrzeugs rügte der Kläger eine Vielzahl von Mängeln, die zu einer Reihe von Werkstattaufenthalten führten. Mit Schreiben von November 2005 trat der Kläger vom Kaufvertrag zurück. Mit seiner Klage hat er Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs sowie Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten begehrt.

Das LG gab der Klage nach Abzug einer Nutzungsentschädigung überwiegend statt, nachdem ein Sachverständiger Rostanhaftungen am Fahrgestell sowie Fehler an der vorderen Achseinstellung festgestellt hatte. Das OLG wies die Klage ab. Die Fehler an der vorderen Achseinstellung stellten zwar - anders als die Rostanhaftungen am Unterboden - einen Mangel dar. Dieser sei jedoch u.a. wegen der im Verhältnis zum Kaufpreis geringen Mangelbeseitigungskosten von weniger als fünf Prozent unerheblich und berechtige nicht zum Rücktritt vom Kaufvertrag. Auf die Revision des Klägers hob der BGH das Berufungsurteil auf und wies die Berufung zurück.

#### **Lösung:**

Der Kläger hat Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs.

Der BGH bekräftigt seine Rechtsprechung, dass für die Beurteilung der Frage, ob ein Mangel des gelieferten Fahrzeugs unerheblich ist und der Käufer deswegen nicht vom Kaufvertrag zurücktreten kann, auf den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung abzustellen ist. Ist in diesem Zeitpunkt die Ursache des fehlerhaften Fahrverhaltens eines Fahrzeugs trotz mehrerer Reparaturversuche des Verkäufers nicht ermittelt, ändert an der Erheblichkeit des Mangels nichts, dass durch ein im Verlauf des Rechtsstreits eingeholtes Gutachten die Ursache des Mangels und die mit verhältnismäßig geringem Aufwand zu bewerkstellende Möglichkeit seiner Behebung offenbar geworden sind.

## Die letzten freien Plätze im Examenskurs!

**Sichern Sie sich die letzten freien Plätze:**

**Frankfurt: 9 freie Plätze bei insgesamt 4 Kursen!**

**Mainz: 8 freie Plätze bei insgesamt 4 Kursen!**

**Gießen: 8 freie Plätze bei insgesamt 2 Kursen!**

**Marburg: ausgebucht! (Warteliste möglich)**


**Heidelberg: freie Plätze, Kursbeginn erst 26.9.**

**Melden Sie sich in Rücksprache mit dem Büro direkt für einen der noch freien Kurse an.**

**Unverbindliches Probehören in den ersten 2 Wochen, sofern noch Plätze frei sind.**



Gericht: BGH	<b>Abhängigkeit der Herstellergarantie von den Wartungsintervallen</b>	BGB
Aktenzeichen: VIII ZR 293/10		§ 307 I
Datum: 06.07.2011		

	Bei einer Kfz-Herstellersgarantie, die im Zeitpunkt der Übernahme nur gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts gewährt worden ist, darf die Garantieleistung von der Durchführung von regelmäßigen Wartungsarbeiten in Vertragswerkstätten nicht ohne Rücksicht darauf abhängig gemacht werden, ob der Garantiefall auf eine unterlassene Wartung zurückzuführen ist. Eine entsprechende Klausel stellt sich als unangemessene Benachteiligung des Kunden dar und ist deshalb gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam.
---	--

**Der Sachverhalt:** Der Kläger erwarb im Februar 2005 einen am 30.6.2004 erstmals zugelassenen Vordrängwagen Pkw Saab 9.5. Er nimmt die beklagte Fahrzeugherstellerin aus einer ihm bei Erwerb des Fahrzeugs ausgehändigten Urkunde über eine "Saab-Protection"-Garantie in Anspruch. In den formularmäßig gestalteten Garantiebedingungen heißt es u.a.:

"2. Allgemeines Saab garantiert bei Material- oder Herstellungsfehlern die kostenlose Reparatur oder den kostenlosen Ersatz des betreffenden Teils bei jedem Saab-Vertragshändler. Die Garantie ist an das in diesem Dokument beschriebene Fahrzeug gebunden und geht beim Weiterverkauf des Fahrzeugs auf den nächsten Erwerber über.

4. Garantie-Dauer Die vorliegende Garantie beginnt mit Ablauf der zweijährigen Herstellergarantie. Sie hat eine Laufzeit von einem Jahr, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Herstellergarantie.

6. Garantie Voraussetzungen Garantieansprüche können nur bei einem Saab-Vertragshändler unter folgenden Bedingungen geltend gemacht werden:

- Das Fahrzeug muss gemäß den im Serviceheft beschriebenen Vorschriften bei einem Saab-Vertragshändler unter ausschließlicher Verwendung von Saab Originalteilen gewartet worden sein.
- Die ordnungsgemäße Wartung muss im Serviceheft bestätigt sein.
- Das Nachweisdokument ist bei der Schadensmeldung vorzulegen."

In dem Serviceheft ist bestimmt, dass das Fahrzeug jährlich oder nach einer Fahrleistung von jeweils 20.000 km einer Wartung zu unterziehen ist. Am 27.12.2006 trat bei einem Kilometerstand von 69.580 km ein Defekt an der Dieseleinspritzpumpe auf, für dessen Reparatur dem Kläger vom Saab-Zentrum 3.138 € in Rechnung gestellt wurden. Anlässlich der Reparatur ließ der Kläger auch die zuvor unterbliebene 60.000-km-Inspektion nachholen. Ob die verspätet durchgeführte Inspektion für den eingetretenen Defekt ursächlich war, ist streitig. Die Beklagte hat, gestützt auf die nicht rechtzeitig durchgeführte Inspektion, ihre Eintrittspflicht verneint.

AG und LG wiesen die auf Freistellung von den Reparaturkosten gerichtete Klage ab. Auf die Revision des Klägers hob der BGH das Berufungsurteil auf und verwies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LG zurück.

### Lösung:

Der Anspruch des Klägers kann nicht mit der vom LG gegebenen Begründung verneint werden.

Bei einer Kfz-Herstellersgarantie, die im Zeitpunkt der Übernahme nur gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts gewährt worden ist, darf die Garantieleistung von der Durchführung von regelmäßigen Wartungsarbeiten in Vertragswerkstätten nicht ohne Rücksicht darauf abhängig gemacht werden, ob der Garantiefall auf eine unterlassene Wartung zurückzuführen ist. Besteht die Gegenleistung für die Garantie in dem dafür entrichteten Entgelt, so stellt sich eine Klausel, die die Erbringung von Garantieleistungen von einer Wahrung bestimmter Wartungsanforderungen unabhängig davon abhängig macht, ob die Überschreitung des Wartungsintervalls für den eingetretenen Garantiefall ursächlich ist, als unangemessene Benachteiligung des Kunden dar und ist deshalb gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam.

Die Sache war an das LG zurückzuverweisen, weil es noch weiterer Feststellungen zu der Frage bedarf, ob die Garantie vorliegend gegen Zahlung eines Entgelts gewährt wurde.

## Examensklausuren / Examensauswertung

Die Sammlung der bisherigen Klausurthemen (vor allem aus dem 1. Examen) findet sich nunmehr auf der Homepage der JuCon GbR unter

**[www.jucon-online.org](http://www.jucon-online.org)**



# Wir schauen Ihren Prüfern auf die Finger!

Kompetente Hilfe bei allen Fragen des  
**Hochschul- und Prüfungsrechts**



Rechtsanwalt Lars Brettschneider ist seit vielen Jahren als Repetitor für Öffentliches Recht tätig. Er kennt daher den Prüfungsstoff und die Probleme der juristischen Staatsexamina aus langjähriger Praxis. Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit beschäftigt er sich mit dem Hochschul- und Prüfungsrecht und ist bundesweit tätig.

## **Anwalts- und Notarkanzlei**

### **BRETTSCHNEIDER & MICHAELIS-HATJE**

Lange Str. 55 ■ 27232 Sulingen ■ Tel. 04271/2087 ■ Fax 04271/6408

info@bmb-recht.de ■ www.bmb-recht.de


WULF BRETTSCHNEIDER  
Rechtsanwalt und Notar

KARIN MICHAELIS-HATJE  
Rechtsanwältin und Mediatorin  
Fachanwältin für Familienrecht

LARS BRETTSCHNEIDER  
Rechtsanwalt  
Repetitor für Öff. Recht



Gericht: BGH	<b>Gefährdungshaftung: Beseitigung von Ölspuren durch eine Kommune</b>	StVG
Aktenzeichen: VI ZR 184/10		§ 7 I
Datum: 28.06.2011		

	<b>Kommunen können von KfZ-Haltern und Haftpflichtversicherern zivilrechtlich Ersatz der Kosten für die Beseitigung von Ölspuren auf öffentlichen Gemeindestraßen verlangen. Der öffentlich-rechtliche Kostenerstattungsanspruch und der zivilrechtliche Schadensersatzanspruch für den geschädigten Eigentümer der Straße stehen nebeneinander und erfüllen unterschiedliche Zwecke.</b>
---	---

**Der Sachverhalt:** Beim Betrieb von Traktoren trat Hydrauliköl aus, das die Fahrbahn öffentlicher Gemeindestraßen verschmutzte. Die für die öffentliche Sicherheit verantwortlichen Gemeinden beauftragten ein privates Unternehmen, die Ölspuren zu beseitigen. Das Unternehmen reinigte die Straße im sog. Nassreinigungsverfahren und berechnete für die ausgeführten Arbeiten jeweils ca. 3.000 €.

Die Gemeinden traten etwaige Schadensersatzansprüche gegen die beklagten Halter und Haftpflichtversicherer der beteiligten Kraftfahrzeuge an die Klägerin ab. Diese verlangt nun aus abgetretenem Recht von den Beklagten Ersatz der Kosten für die Beseitigung der Ölspuren.

AG und LG wiesen die auf einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch gerichteten Klagen im Hinblick auf die Möglichkeit der öffentlich rechtlichen Kostenerstattung gem. § 7 Abs. 1 StVG, § 249 BGB ab. Auf die Revisionen der Klägerin hob der BGH die Berufungsurteile auf und verwies die Sachen an das OLG zurück.


**Lösung:**

Grundsätzlich ist ein Schadensersatzanspruch der Gemeinden wegen Verletzung ihres Eigentums an der Straße gem. § 7 Abs. 1 StVG, § 249 Abs. 2 S. 1 BGB gegeben. Der öffentlich-rechtliche Kostenerstattungsanspruch und der zivilrechtliche Schadensersatzanspruch für den geschädigten Eigentümer der Straße stehen nebeneinander und erfüllen unterschiedliche Zwecke.

Die Regelungen der öffentlich-rechtlichen Kostenerstattung betreffen den Ausgleich von Aufwendungen für Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren und zur Beseitigung der Folgen von Feuer, Unglücksfällen und bei öffentlichen Notständen. Diese Maßnahmen können, müssen aber nicht zur Behebung eines mit dem Unglücksfall verbundenen Eigentumsschadens der Gemeinde führen.

Hingegen dient der zivilrechtliche Schadensersatzanspruch dem Ziel, den Zustand wiederherzustellen, der wirtschaftlich gesehen der hypothetischen Lage ohne Schadensereignis entspricht.

Gericht: BGH	<b>Keine ununterbrochene „Kautionskette“ bei § 566a BGB nötig</b>	BGB
Aktenzeichen: VIII ZR 304/10		§ 566a
Datum: 01.06.2011		

	<b>Bei vermieteten Wohnräumen, die nach Inkrafttreten von § 566a BGB veräußert wurden tritt der Erwerber auch dann in die durch die Zahlung der Kautions an den ursprünglichen Vermieter begründeten Rechte und Pflichten ein, wenn es zuvor - noch unter der Geltung des § 572 BGB a.F. - weitere Veräußerungen gegeben hat und die Kautions in der Kette der vorangegangenen Vermieter nicht weitergeleitet worden war. Der § 566a BGB dient allein dem Schutz des Mieters und soll ein Auseinanderfallen von Kautions und Mietvertrag vermeiden.</b>
---	---

**Der Sachverhalt:** Die Klägerin war bis Ende Mai 2009 Mieterin einer Wohnung der Beklagten. Ursprünglich war das Mietverhältnis im Jahr 1987 mit dem damaligen Eigentümer B. begründet worden, an den die Klägerin die vereinbarte Kautions i.H.v. rund 480 € gezahlt hatte. Die Wohnung wurde zunächst im Jahr 1993 veräußert. Im Jahr 2004 folgte eine weitere Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung. Der Erwerber verkaufte die Wohnung seinerseits im Jahr 2005 an die Beklagten.

Die Klägerin beehrte nach Kündigung des Mietverhältnisses Rückzahlung der Kautions nebst Zinsen. AG und LG wiesen die Klage ab. Auf die Revision der Klägerin hob der BGH die Urteile auf und gab der Klage statt.

**Lösung:**

Die Klägerin hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Rückzahlung der Kautions nebst Zinsen.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen kam es nicht darauf an, ob der ursprüngliche Vermieter die Kautions bei




der Veräußerung des Mietobjekts im Jahr 1993 an den ersten Erwerber weitergeleitet hatte. Denn die Beklagten erwarben das Mietobjekt im Jahr 2005 und waren deshalb nach § 566a BGB in die durch Zahlung der Kaution an den ursprünglichen Vermieter begründeten Rechte und Pflichten eingetreten. Dies galt unabhängig davon, ob die Kaution in der Kette der vorangegangenen Vermieter an sie weitergeleitet wurde.

Der § 566a BGB dient dem Schutz des Mieters und soll ein Auseinanderfallen von Kaution und Mietvertrag vermeiden. Dem Mieter sollen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Ansprüche aus der Kaution gegenüber dem unter Umständen schon lange aus dem Mietverhältnis ausgeschiedenen Vermieter, dessen Aufenthalt dem Mieter häufig nicht bekannt sein wird, erspart werden.

Aus § 566a BGB folgt nicht, dass die Haftung der Erwerbers nicht weiter gehen kann als die des veräußernden früheren Vermieters, denn die Haftung des Erwerbers bezüglich der Kaution richtet sich nach der insoweit weitergehenden Bestimmung des § 566a BGB. Der Vermieter, der das Mietobjekt nach Inkrafttreten der Vorschrift erwirbt kann dem Haftungsrisiko dadurch begegnen, dass er bei Abschluss des Kaufvertrags dafür Sorge trägt, dass ihm entweder die Kaution ausgehändigt wird oder der Umstand, dass er dem Mieter gegenüber in jedem Fall in die Pflichten aus der Kaution eintritt, bei der Preisgestaltung berücksichtigt wird. Gesichtspunkte der (echten) Rückwirkung spielen keine Rolle, wenn das Veräußerungsgeschäft nach dem Inkrafttreten des § 566a BGB erfolgt ist.

Gericht: BGH	<b>Zur Wirkung einer unrichtigen Bestätigung einer Kaufpreiszahlung</b>	BGB
Aktenzeichen: V ZR 221/10		§ 311b I
Datum: 20.05.2011		

	<b>Für den Fall, dass in einem notariellen Grundstückskaufvertrag die Kaufpreiszahlung bestätigt wird, obwohl sie erst nach der Beurkundung erfolgen soll, stellt die Bestätigung eine Vorausquittung dar. Diese hat für sich genommen allerdings weder die Nichtigkeit als Scheingeschäft noch die Formnichtigkeit des Vertrags zur Folge.</b>
--	---

**Der Sachverhalt:** Der Kläger hatte der Beklagten mit notariellem Vertrag vom 27.10.2005 ein Grundstück zum Preis von 30.000 € verkauft und sogleich die Eintragung einer Auflassungsvormerkung bewilligt. Im Vertrag war ausdrücklich erklärt, dass der gesamte Kaufpreis bereits gezahlt sei. Die Auflassungsvormerkung wurde eingetragen. Im Übrigen wurde der Vertrag allerdings nicht vollzogen. Der Kläger behauptete, er habe die Zahlung im Voraus bestätigt. In Wahrheit habe die Beklagte nicht gezahlt. Der Geschäftsführer der Beklagten habe ihm zuvor eine Finanzierung über ein Darlehen mit der Ehefrau des Klägers "suggestiert".

Das LG gab der auf Feststellung der Nichtigkeit des Kaufvertrags und Löschung der Auflassungsvormerkung gerichteten Klage statt; das KG wies sie ab. Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers blieb vor dem BGH erfolglos.


**Lösung:**

Zwar war als für den Kläger günstig zu unterstellen, dass die beurkundete Zahlungsbestätigung tatsächlich unrichtig und der Kaufpreis bei der Beurkundung nicht gezahlt worden war. Allerdings führte die unrichtige Zahlungsbestätigung nicht zur Nichtigkeit des Kaufvertrags. Denn wird in einem notariellen Grundstückskaufvertrag die Kaufpreiszahlung bestätigt, obwohl sie erst nach der Beurkundung erfolgen soll, so stellt die Bestätigung eine Vorausquittung dar. Diese hat für sich genommen weder die Nichtigkeit als Scheingeschäft (§ 116 BGB) noch die Formnichtigkeit des Vertrags (§ 311b I BGB) zur Folge.

Es konnte auch kein Anspruch auf Rückgängigmachung des Kaufvertrags aus Verschulden bei Vertragsverhandlung hergeleitet werden, denn es fehlte an der Darlegung einer für einen Vermögensschaden ursächlichen Pflichtverletzung der Beklagten. Eine solche Pflichtverletzung läge nur dann vor, wenn die Beklagte insgesamt über ihre Zahlungsfähigkeit oder -willigkeit getäuscht und den Kläger auf diese Weise zur Erteilung der Vorausquittung bewogen hätte. Der Kläger hatte allerdings lediglich behauptet, der damalige Geschäftsführer der Beklagten habe ihm fälschlich vorgespiegelt, der Kaufpreis werde durch ein Darlehen der Ehefrau des Klägers finanziert. Dass die Beklagte nicht nur über eine bestimmte Finanzierungsform getäuscht hat, sondern insgesamt nicht bereit oder in der Lage war, die bereits bestätigte Zahlung auch tatsächlich zu leisten, ergab sich daraus aber nicht.

Handelte es sich - wie hier - um eine Vorausquittung und kann der Kläger dies nachweisen, besteht sein Anspruch auf Kaufpreiszahlung allerdings weiterhin. Sollte die Beklagte ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen, stehen dem Kläger somit die im Gesetz vorgesehenen Leistungsstörungenrechte offen.

Gericht: OLG Oldenburg	Gewährleistungsausschluss: Klauselkontrolle bei Internetformularen	BGB
Aktenzeichen: 6 U 14/11		§ 309
Datum: 27.05.2011		

	Für aus dem Internet heruntergeladene von Privatleuten verwendete AGB gelten die strengen Wirksamkeitsvoraussetzungen gem. § 309 Nr. 7 a und b BGB. Danach muss ein wirksamer Gewährleistungsausschluss eine Einschränkung für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen sowie hinsichtlich Körperschäden enthalten.
---	---

**Der Sachverhalt:** Der Kläger erwarb von dem Beklagten, einem privaten Verkäufer, einen gebrauchten Pkw Golf zum Preis von 6.900 €. Als Kaufvertrag hatte der Verkäufer ein Formular aus dem Internet verwendet. Darin hieß es u.a.: "Der Verkäufer übernimmt für die Beschaffenheit des verkauften Kfz keine Gewährleistung".

Einige Monate nach dem Kauf stellte der Kläger einen schweren Unfallschaden am Pkw mit gravierenden Restschäden fest. Er verlangte vom Verkäufer die Rückabwicklung des Kaufgeschäfts. Der Verkäufer, dem bei der Hauptuntersuchung des TÜV bescheinigt worden war, dass das Fahrzeug 'ohne erkennbare Mängel' sei und der dementsprechend von dem Vorschaden keine Kenntnis hatte, berief sich hingegen auf den vereinbarten Gewährleistungsausschluss.


Das LG wies die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers änderte das OLG das Urteil ab, und gab der Klage überwiegend statt. Das Urteil ist rechtskräftig.

**Lösung:**

Der Kläger hat Anspruch auf Zahlung von 6.541 € gegen den Beklagten, Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs. Er kann gem. §§ 437, 323 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3, 346 BGB die Rückabwicklung des Kaufvertrags und damit die Rückzahlung des Kaufpreises abzgl. einer Nutzungsentschädigung für die gefahrenen Kilometer Zug um Zug gegen Rückgabe des Pkw verlangen.

Der Gewährleistungsausschluss ist unwirksam. Bei den Kaufvertragsklauseln aus dem Internet handelt es sich um AGB, auch wenn das - aus dem Internet heruntergeladene - Formular von dem Beklagten nur einmal verwendet worden sein sollte; denn es reicht aus, wenn die Geschäftsbedingungen von einem Dritten - wie im Streitfall - für mehrfache Verwendung formuliert worden sind.


Dafür gelten aber die strengen Wirksamkeitsvoraussetzungen gem. § 309 Nr. 7 a und b BGB. Danach muss ein wirksamer Gewährleistungsausschluss eine Einschränkung für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen sowie hinsichtlich Körperschäden enthalten. Da diese Einschränkungen vorliegend fehlen, ist der vereinbarte Gewährleistungsausschluss insgesamt unwirksam.

	<p><b>Ihr Erfolg durch den JI-Examenskurs: Wieder herausragende Ergebnisse unserer Teilnehmer:</b></p> <p><b><u>Hessen:</u> 13,21; 12,16; 12,1; 10,87; 10,83; 10,6; 10,44</b></p> <p><b><u>Mainz (Examen 11 I):</u> 13,66 im Pflichtfach, Endnote „sehr gut“</b></p> <p><b><u>Heidelberg (Examen 11 I):</u> 12,6; 10,04 im Pflichtfach (Examen 10 II:) „gut“ (12,1) davon schon 11,2 Pflichtfach!</b></p>
---	---

**Das ZARA-Archiv im Internet: [www.JuCon-online.org](http://www.JuCon-online.org)**

## Strafrecht

Gericht: OLG Koblenz	<b>Zur erforderlichen Notwehr bei mehrphasiger Auseinandersetzung</b>	StGB § 32
Aktenzeichen: 2 Ss 234/10		
Datum: 17.01.2011		

	Dabei darf sich der Angegriffene grundsätzlich des Abwehrmittels bedienen, welches er zur Hand hat und das eine sofortige und endgültige Beseitigung der Gefahr erwarten lässt. Maßgebend ist jeweils die konkrete Kampflege.
---	--

In einer mehrphasigen Auseinandersetzung hängt das Vorliegen von Notwehr entscheidend davon ab, wie sich die **Kampflege** im Zeitpunkt des Einsatzes des Verteidigungsmittels objektiv und vor allem in der Vorstellung des Täters darstellt. Der Rahmen der erforderlichen Verteidigung wird insbesondere durch Stärke und Gefährlichkeit des Angreifers sowie die Verteidigungsmöglichkeiten des Angegriffenen bestimmt. Dabei darf sich der Angegriffene grundsätzlich des Abwehrmittels bedienen, welches er zur Hand hat und das eine **sofortige und endgültige Beseitigung der Gefahr** erwarten lässt. Das schließt grundsätzlich auch den Einsatz lebensgefährlicher Mittel, wie etwa den Gebrauch eines Messers, ein. Zwar kann dieser nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen und darf auch nur das letzte Mittel der Verteidigung sein; doch ist der Angegriffene nicht genötigt, auf die Anwendung weniger gefährlicher Mittel zurückzugreifen, wenn deren Wirkung für die Abwehr zweifelhaft ist. Das Gesetz verlangt von keinem, der rechtswidrig angegriffen wird, ohne dass er den Angriff schuldhaft verursacht hat, dass er unter Preisgabe seiner Ehre oder anderer berechtigter Belange die Flucht ergreift oder auf andere Weise dem Angriff ausweicht, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, welche das Notwehrrecht einschränken. Ein nicht bloß geringes Risiko, dass ein milderes Verteidigungsmittel fehlschlägt und dann keine Gelegenheit mehr für den Einsatz eines stärkeren Verteidigungsmittels bleibt, braucht der Angegriffene zur Schonung des rechtswidrig Angreifenden nicht einzugehen; **auf einen Kampf mit ungewissem Ausgang muss er sich nicht einlassen**. Auch findet eine **Abwägung** der betroffenen Rechtsgüter bei der Notwehr grundsätzlich nicht statt, so dass es zulässig ist, die bloße körperliche Unversehrtheit durch den Einsatz eines lebensgefährlichen Mittels zu verteidigen.

Allerdings hat der Verteidigende grundsätzlich, wenn ihm mehrere Verteidigungsmittel zur Verfügung stehen und er Zeit zur Auswahl und zur Einschätzung der Gefährlichkeit hat, dasjenige Mittel zu wählen, das für den Angreifer am wenigsten gefährlich ist. Ist der Angreifer unbewaffnet und ihm die Bewaffnung des Verteidigers unbekannt, so ist je nach der Auseinandersetzungslage grundsätzlich zu verlangen, dass er den Einsatz der Waffe androht, ehe er sie lebensgefährlich oder gar gezielt tödlich einsetzt. Ob es dem Angegriffenen möglich war, etwa für einen Messerstich eine minder gefährdete Körperstelle zu wählen, richtet sich nach der konkreten Kampflege, also insbesondere nach den Kräfteverhältnissen der Kontrahenten, der dem Angegriffenen von dem Angreifer drohenden Gefahr und seinen eigenen Verteidigungsmöglichkeiten.

## Nächster Crash-Kurs von *Jura Intensiv* in Frankfurt:


	Frankfurt	Mainz
<b>Zivilrecht</b>	<b>26. bis 28. August</b>	Erst wieder Jan./Feb. '12
<b>Öffentliches Recht</b>	<b>19. bis 21. August</b>	<b>5. bis 7. August</b>
<b>Strafrecht</b>	<b>5. und 6. August</b>	Erst wieder Jan./Feb. '12
<b>Arbeits-, Handels- und GesellschaftsR</b>	<b>12. und 13. August</b>	Erst wieder Jan./Feb. '12

Unterricht ab 9.30 Uhr bis ca. 12.30 Uhr und ca. 13.30 Uhr bis ca. 16.30 Uhr

**Jeder Kurstag nur 30 €**

## Öffentliches Recht

Gericht: EGMR	<b>„Whistleblowing“ kann von Meinungsfreiheit gedeckt sein</b>	EMRK
Aktenzeichen: 28274/08		Art. 10
Datum: 21.07.2011		

	<p>Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in der fristlosen Kündigung einer deutschen Altenpflegerin einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) gesehen und Deutschland zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt. Die Altenpflegerin hatte ihren Arbeitgeber wegen eines jahrelangen Personalnotstands und damit verbundener Pflegemängel angezeigt. Deutsche Arbeitsgerichte hatten die daraufhin ausgesprochene Kündigung als wirksam erachtet.</p>
---	---

**Der Sachverhalt:** Die Antragstellerin war in einem Altenpflegeheim, das dem Land Berlin gehört, als Altenpflegerin beschäftigt. Sie hatte sich bereits in den Jahren 2003 und 2004 beim Pflegeheimbetreiber beschwert, dass es zu wenig Personal gebe und daher nicht alle Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden könnten. Die Dienstleistungen würden zudem nicht ordnungsgemäß dokumentiert. Eine Ende 2003 vom medizinischen Dienst der Krankenkassen durchgeführte Inspektion kam zu einem ähnlichen Ergebnis und stellte gravierende Pflegemängel fest.

Ende 2004 erstattete die Klägerin Strafanzeige gegen ihren Arbeitgeber wegen Betrugs. Das Pflegeheim täusche in seiner Werbung eine qualitativ hochwertige Versorgung vor und lasse sich diese bezahlen, erbringe diese Leistung aber tatsächlich nicht. Der Arbeitgeber reagierte hierauf mit einer fristlosen Kündigung der Antragstellerin. Die hiergegen gerichtete Klage hatte vor den deutschen Arbeitsgerichten in allen Instanzen keinen Erfolg.

Das EGMR verurteilte Deutschland, an die Antragstellerin eine Entschädigung i.H.v. insgesamt 15.000 Euro zu zahlen.

### Lösung:

Die fristlose Kündigung der Antragstellerin verstößt gegen die durch Art. 10 EMRK geschützte Freiheit der Meinungsäußerung. Sogenanntes "Whistleblowing", das öffentliche Bekanntmachen von Missständen beim Arbeitgeber, fällt in den Anwendungsbereich von Art. 10 EMRK. Die Kündigung eines "Whistleblowers" stellt demnach einen Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung dar.

Vorliegend war dieser Eingriff nicht gerechtfertigt. Die Vorwürfe, die die Antragstellerin gegen ihren Arbeitgeber erhoben hat, haben zwar eine rufschädigende Wirkung für das Unternehmen. Das öffentliche Interesse an Informationen über Mängel in der institutionellen Altenpflege wiegt aber so schwer, dass dahinter die Interessen des Unternehmens am Schutz seines Rufs und seiner Geschäftsinteressen zurücktreten muss.

Im Streitfall kommt erschwerend hinzu, dass die Antragstellerin den Arbeitgeber mehrmals ohne Erfolg auf die Missstände hingewiesen hatte, bevor sie mit den Vorwürfen an die Öffentlichkeit gegangen war. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass sie wissentlich oder leichtfertig falsche Angaben gemacht hat. Daher war die fristlose Kündigung der Antragstellerin unverhältnismäßig und hätte nicht von den deutschen Arbeitsgerichten bestätigt werden dürfen.

## Neuer Internetauftritt von *Jura Intensiv*!




Ihr Repetitorium *Jura Intensiv* hat seinen Internetauftritt völlig neu gestaltet.

Wir hoffen, dass Sie sich dadurch noch besser  
über unsere Kursangebote informieren können.

**Besuchen Sie uns unter [www.jura-intensiv.de](http://www.jura-intensiv.de)**

## Arbeitsrecht

Gericht: BAG	<b>Rufbereitschaft: SchErsAnspr. gg. ArbGeb bei Schaden am Privat-Pkw</b>	<b>BGB § 670</b>
Aktenzeichen: 8 AZR 102/10		
Datum: 22.06.2011		

	<b>Hat ein Arbeitnehmer Rufbereitschaft und verunglückt er bei der Fahrt zur Arbeitsstätte mit seinem Privat-Pkw, so muss der Arbeitgeber grds. den am Pkw entstandenen Schaden ersetzen. Etwas anderes gilt nur, wenn der Arbeitnehmer die Benutzung seines Privatfahrzeugs nicht für erforderlich halten durfte. Die Höhe des Ersatzanspruchs richtet sich nach den Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs.</b>
---	--

**Der Sachverhalt:** Der Kläger war bei dem beklagten Klinikum als Oberarzt beschäftigt. Er wohnte einige Kilometer von seinem Arbeitsort entfernt. Als er an einem Sonntag im Januar 2008 Rufbereitschaft hatte und sich zu Hause aufhielt, wurde er morgens zur Dienstaufnahme ins Klinikum gerufen. Auf der Fahrt zur Klinik kam er bei Glätte mit seinem Pkw von der Straße ab und rutschte in den Straßengraben.

Mit seiner Klage verlangte der Kläger vom Beklagten die Erstattung des durch diesen Unfall an seinem Pkw entstandenen Schadens i.H.v. 5.727,52 €. Arbeitsgericht und LAG wiesen die Klage ab. Auf die Revision des Klägers hob das BAG die Entscheidungen der Vorinstanzen auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LAG zurück.

### Lösung:


Der Kläger hat gegen den Beklagten dem Grunde nach einen Anspruch auf Ersatz des an seinem Privat-Pkw entstandenen Schadens.

Arbeitnehmer müssen zwar grds. - soweit keine abweichenden Vereinbarungen vorliegen - ihre Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte selbst tragen. Zu diesen Aufwendungen gehören auch Schäden an ihrem Fahrzeug.

Etwas anderes gilt aber, wenn der Arbeitnehmer während seiner Rufbereitschaft vom Arbeitgeber aufgefordert wird, seine Arbeit anzutreten, und er die Benutzung seines Privatfahrzeugs für erforderlich halten durfte, um rechtzeitig am Arbeitsort zu erscheinen. In diesem Fall schuldet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Ersatz des an dem Pkw entstandenen Schadens nach den Regeln des innerbetrieblichen Schadensausgleichs.

Nach diesen Grundsätzen muss der Beklagte grds. für den Schaden am Pkw des Klägers aufkommen. Die Sache ist allerdings noch nicht entscheidungsreif. Das LAG muss noch weitere Feststellungen zur Höhe des Unfallschadens sowie dazu treffen, ob und ggf. mit welchem Verschuldensgrad der Kläger den Unfall verursacht hat. Daher war die Sache an das LAG zurückzuverweisen.

Gericht: BAG	<b>Wirksamwerden einer Kündigung gegenüber Geschäftsunfähigem</b>	<b>BGB §§ 104, 131</b>
Aktenzeichen: 2 AZR 794/09		
Datum: 28.10.2010		

	<b>Eine gegenüber einem Geschäftsunfähigen abgegebene Willenserklärung geht iSv § 131 I BGB dem gesetzlichen Vertreter nur zu, wenn sie auch an ihn gerichtet oder zumindest für ihn bestimmt ist und nicht lediglich faktisch in dessen Herrschaftsbereich gelangt ist. Zudem schließt § 131 I BGB ein automatisches Wirksamwerden der Willenserklärung nach Wegfall der Geschäftsunfähigkeit aus.</b>
---	---

**Der Sachverhalt:** Die Parteien streiten über den wirksamen Zugang einer ordentlichen Kündigung. Die Kündigung vom 12.05.2006 wurde dem Kläger persönlich übergeben. Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des LAG war der Kläger zum Zeitpunkt der Übergabe der Kündigung aufgrund einer ihrer Natur nach nicht vorübergehenden krankhaften Störung der Geistestätigkeit geschäftsunfähig im Sinne des § 104 Nr. 2 BGB. Mit Beschluss des AG Speyer vom 17.09.2007 wurde der Prozessbevollmächtigte des Klägers zu dessen gesetzlichem Betreuer unter anderem für den Aufgabenkreis der Vermögensverwaltung bestellt. Er teilte der Beklagten schriftlich mit, dass er von der Kündigung vom 12.05.2006 am 26.09.2007 Kenntnis erhalten habe und erhob Klage


gegen die Kündigung. Mit Beschluss des AG Speyer vom 07.07.2008 wurde die Betreuung des Klägers aufgehoben. ArbG und LAG haben der Klage stattgegeben.

**Lösung:**

Das BAG wies die Revision der Beklagten als unbegründet zurück. Die Kündigung vom 12.05.2006 habe das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht aufgelöst, da sie nicht dem zwischenzeitlich bestellten Betreuer des Klägers zugegangen sei iSd § 131 I BGB. Das BAG schließt sich demnach der Meinung in der Literatur an, die eine tatsächliche Kenntniserlangung des gesetzlichen Vertreters für einen Zugang iSv § 131 BGB für nicht ausreichend erachtet. Voraussetzung sei, dass die Willenserklärung auch an ihn gerichtet oder zumindest für ihn bestimmt sei. Zwar sei der Wortlaut des § 131 I BGB insoweit nicht eindeutig. Jedenfalls spreche aber die Gesetzssystematik, die Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck der Regelung dafür, dass dem § 131 I BGB kein von § 130 I 1 BGB abweichender Zugangsbegriff zugrunde liege. Grundsätzlich sei bei direkt aufeinanderfolgenden Normen davon auszugehen, dass das Gesetz den gleichen Begriff auch in einem gleichen Sinn gebrauche. Nach dem Willen des historischen Gesetzgebers sollte § 131 I BGB lediglich klarstellen, dass bei einer gegenüber einem Geschäftsunfähigen abgegebenen Erklärung der Zugang der Willenserklärung bei dem gesetzlichen Vertreter erforderlich sei. Eine andere Bedeutung des Begriffs „zugehen“ könne den Gesetzesmaterialien nicht entnommen werden. Dafür spreche auch der in § 131 I BGB zum Ausdruck gebrachte Grundsatz, dass der Schutz des Geschäftsunfähigen im rechtsgeschäftlichen Bereich Vorrang vor der Sicherheit des Rechtsverkehrs hat.

Der Gegenseite, die damit argumentiert, dass § 131 BGB bei einer solchen Auslegung gar keinen Anwendungsbereich mehr hätte, da dann schon die allgemeinen Grundsätze des Vertretungsrechts (§ 164 I, III BGB) gälten, hält das BAG entgegen, dass § 164 III BGB lediglich die Möglichkeit einer Vertretung, nicht aber die Voraussetzungen eines Zugangs einer Willenserklärung regelt. Offen lässt das BAG im vorliegenden Fall jedoch, ob eine schriftliche Erklärung stets voraussetzt, dass diese (auch) an den gesetzlichen Vertreter adressiert ist, oder ob es ausreicht, dass die Erklärung einen Hinweis darauf enthält, dass sie für den gesetzlichen Vertreter des Adressaten bestimmt ist. Das BAG erwähnt jedoch, dass § 131 I BGB auch kein automatisches Wirksamwerden nach Wegfall der Geschäftsunfähigkeit vorsehe. Der § 131 I BGB verdränge insoweit den § 130 I BGB.

Gericht: BAG	<b>Vorstellungsgespräch: Anfechtung nur bei Ursächlichkeit der Täuschung</b>	BGB
Aktenzeichen: 2 AZR 396/10		§ 123
Datum: 07.07.2011		

	<b>Beantwortet ein Bewerber eine zulässige Frage im Bewerbungsgespräch falsch, so kann der Arbeitgeber zur Anfechtung des Arbeitsvertrags wegen arglistiger Täuschung berechtigt sein. Das gilt aber nur, wenn die Täuschung für den Abschluss des Arbeitsvertrags ursächlich war. Dies ist nicht der Fall, wenn der Arbeitgeber in der Klageerwidlung erklärt, er hätte den Arbeitnehmer unabhängig von der Antwort auf die Frage (hier: nach einer etwaigen Schwerbehinderung) eingestellt.</b>
---	---

**Der Sachverhalt:** Die Klägerin war seit März 2007 bei dem beklagten Softwareunternehmen im Außendienst beschäftigt. Bei ihrer Einstellung hatte sie die Frage nach einer Schwerbehinderung verneint, obwohl sie seit 1998 als Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 50 anerkannt ist. Erst als der Beklagte der Klägerin im Oktober 2008 nahelegte, gegen Abfindung aus dem Arbeitsverhältnis auszuscheiden, informierte sie ihn über ihre Schwerbehinderung.

Der Beklagte erklärte daraufhin die Anfechtung des Arbeitsvertrags wegen arglistiger Täuschung und eine fristlose, hilfsweise ordentliche Kündigung.

Mit ihrer hiergegen gerichteten Klage begehrte die Klägerin die Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis weder durch die Anfechtung noch durch die Kündigung beendet worden sei. Ferner machte sie eine Entschädigung gem. § 15 Abs. 2 AGG geltend. Der Beklagte vertrat die Auffassung, dass die Frage nach der Schwerbehinderung nicht diskriminierend gewesen sei. Er habe die Frage nach der Schwerbehinderung in erster Linie deshalb gestellt, weil er seine "Schwerbehindertenquote" habe erhöhen wollen.

Das BAG gab - wie die Vorinstanzen - den Feststellungsanträgen statt und wies die Entschädigungsklage ab.

**Lösung:**

Das Arbeitsverhältnis der Parteien ist weder durch die Anfechtungserklärung noch durch die Kündigung des Beklagten aufgelöst worden.




Zwar kann die falsche Beantwortung einer bei der Einstellung zulässigerweise gestellten Frage den Arbeitgeber grds. zur Anfechtung des Arbeitsvertrags berechtigen. Wirkt sich die Täuschung im Arbeitsverhältnis weiterhin aus, kommt zudem auch eine Kündigung in Betracht. Das gilt aber jeweils nur, wenn die Täuschung für den Abschluss des Arbeitsvertrags ursächlich war.

Nach diesen Grundsätzen schied hier sowohl eine Anfechtung als auch eine Kündigung aus. Dabei konnte offenbleiben, ob die Frage nach einer Schwerbehinderung im Einstellungsgespräch zulässig ist. Dies ist zwar seit In-Kraft-Treten des § 81 Abs. 2 SGB IX und des AGG umstritten. Im Streitfall kommt es hierauf aber nicht an, weil die Täuschung für den Abschluss des Arbeitsvertrags nicht ursächlich war. Denn die Beklagte hat ausdrücklich erklärt, sie hätte die Klägerin auch dann eingestellt, wenn diese die Frage wahrheitsgemäß beantwortet hätte.

Die Beklagte kann die Anfechtung und die Kündigung auch nicht darauf zu stützen, dass die Klägerin sie zugleich über ihre Ehrlichkeit getäuscht habe. Die Annahme der Beklagten, die Klägerin sei ehrlich, beruhte nicht auf deren falscher Antwort.

Die Klägerin hat allerdings keinen Anspruch auf Entschädigung wegen einer Diskriminierung. Es gab keine ausreichenden Indiztatsachen dafür, dass sie von der Beklagten wegen ihrer Behinderung benachteiligt wurde. Dabei konnte offenbleiben, ob § 15 AGG bei unzulässig diskriminierenden Kündigungen überhaupt anwendbar ist.

Gericht: LAG Rheinland-Pfalz	<b>Kündigung eines Kellners wegen Verstoßes gegen Trinkgeldregelung</b>	<b>BCB § 626</b>
Aktenzeichen: 10 Sa 483/10		
Datum: 09.12.2010		

	<b>Verstößt ein Kellner gegen eine Trinkgeldregelung des Arbeitgebers, wonach das Trinkgeld gesammelt und dann gleichmäßig unter dem gesamten Personal aufgeteilt werden soll, rechtfertigt dies nicht den Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung</b>
--	--


Nach der Legaldefinition in § 107 Abs. 3 Satz 2 GewO ist Trinkgeld ein Geldbetrag, den ein Dritter ohne rechtliche Verpflichtung dem Arbeitnehmer zusätzlich zu einer dem Arbeitgeber geschuldeten Leistung zahlt. Nach § 3 Nr. 51 EStG in der seit 2002 geltenden Fassung sind Trinkgelder in unbegrenzter Höhe steuerfrei, die anlässlich einer Arbeitsleistung dem Arbeitnehmer von Dritten freiwillig und ohne dass ein Rechtsanspruch auf sie besteht, zusätzlich zu dem Betrag gegeben werden, der für diese Arbeitsleistung zu zahlen ist. Erhält das Bedienungspersonal vom Gast neben dem Rechnungsbetrag freiwillig ein Trinkgeld, so steht ihm dieses unmittelbar zu (vgl. ErfK/ Preis, § 611 BGB Rn. 511).

Trinkgelder gehören arbeitsrechtlich nicht zum Arbeitsentgelt, weil sie als persönliche Zuwendung aus einer bestimmten Motivationslage freiwillig von Dritten erbracht werden. Sie gehören nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts daher für Zeiten des Urlaubs, der Arbeitsunfähigkeit und der Betriebsratstätigkeit nicht zum vom Arbeitgeber fortzuzahlenden Arbeitsentgelt (BAG, NZA 1996, 252). In Übereinstimmung damit versteht auch der Bundesfinanzhof unter Trinkgeld eine freiwillige und typischerweise persönliche Zuwendung an den Bedachten als eine Art honorierende Anerkennung seiner dem Leistenden gegenüber erwiesenen Mühewaltung in Form eines kleineren Geldgeschenks. Dem Begriff des Trinkgeldes ist als Zeichen der besonderen Honorierung einer Dienstleistung über das vereinbarte Entgelt hinaus ein Mindestmaß an persönlicher Beziehung zwischen Trinkgeldgeber und Trinkgeldnehmer grundsätzlich immanent. Charakteristisch dafür ist, dass in einem nicht unbedingt rechtlichen, jedenfalls aber tatsächlichen Sinne Geldfluss und honorierte Leistung korrespondierend einander gegenüberstehen. Das Trinkgeld und die damit „belohnte“ Dienstleistung kommen dem Arbeitnehmer und dem Kunden unmittelbar zugute. Der Trinkgeldempfänger steht faktisch in einer doppelten Leistungsbeziehung und erhält entsprechend dazu auch doppeltes Entgelt, nämlich das Arbeitsentgelt seitens seines Arbeitgebers und das Trinkgeld seitens des Kunden (BFH, DB 2009, 207m. w. N.).

Angesichts dieser Sach- und Rechtslage kann der Beklagte nicht einseitig bestimmen, dass der Kläger das Trinkgeld, das ihm die Gäste persönlich zuwenden, in eine Gemeinschaftskasse einzahlt und anschließend mit dem übrigen Personal teilt. Er kann die von ihm gewünschte Aufteilung des Trinkgeldes unter dem Personal nicht - gewissermaßen durch die Hintertür - dadurch erzwingen, dass er dem Kläger nicht mehr erlaubt, selbst bei den Gästen zu kassieren.



Gericht: BAG	<b>Zurückweisung bei fehlender Kündigungsbefugnis</b>	BGB
Aktenzeichen: 6 AZR 727/09		§ 174 S. 1
Datum: 14.04.2011		

	Bestimmt der Arbeitsvertrag, dass der jeweilige Inhaber einer bestimmten Position zum Ausspruch einer Kündigung berechtigt ist, so kann der Arbeitnehmer eine Kündigung durch diese Person gem. § 174 Satz 1 BGB zurückweisen. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Arbeitgeber die zur Kündigung berechtigte Person weder benannt noch einen Weg aufgezeigt hat, wie die Arbeitnehmer unschwer den Namen des Stelleninhabers herausfinden können.
---	--

**Der Sachverhalt:** Die Klägerin war bei der Beklagten als Reinigungskraft beschäftigt. Der Arbeitsvertrag enthielt unter dem Punkt "Kündigungsrecht" folgende Regelung:

"Eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses kann auch durch den Objektleiter/Niederlassungsleiter ausgesprochen werden."

Mit Schreiben vom 25.8.2008 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin ordentlich zum 8.9.2008. Das Kündigungsschreiben war unterzeichnet mit:

"i. V. [Unterschrift] D C, Niederlassungsleiter"

Die Klägerin wies die Kündigung wegen der Nichtvorlage einer Vollmachtsurkunde unverzüglich zurück. Mit ihrer Kündigungsschutzklage machte sie geltend, die Kündigung sei gem. § 174 Satz 1 BGB unwirksam. Sie sei nicht davon in Kenntnis gesetzt worden, wer der im Arbeitsvertrag erwähnte Niederlassungsleiter sei.

Das Arbeitsgericht wies die Klage ab; das LAG gab ihr statt. Die hiergegen gerichtete Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

**Lösung:**


Die Beklagte hat der Klägerin nicht wirksam gekündigt.

Nach § 174 Satz 1 BGB ist ein einseitiges Rechtsgeschäft wie die Kündigung, das ein Bevollmächtigter einem anderen gegenüber vornimmt, unwirksam, wenn der Bevollmächtigte keine Vollmachtsurkunde vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grund unverzüglich zurückweist. Das Zurückweisungsrecht ist nach § 174 Satz 2 BGB ausgeschlossen, wenn der Vollmachtgeber dem Erklärungsempfänger die Bevollmächtigung vorher mitgeteilt hat.

Im Streitfall hatte der kündigende Niederlassungsleiter keine Vollmacht vorgelegt. Die Klägerin hat die Kündigung aus diesem Grund zurückgewiesen. Ihr Zurückweisungsrecht war auch nicht gem. § 174 Satz 2 BGB ausgeschlossen. Zwar hatte die Beklagte ihr mitgeteilt, dass der jeweilige Niederlassungsleiter kündigungsbefugt ist. In dieser bloßen Kundgabe der Erteilung einer Innenvollmacht liegt aber noch kein Inkennntnissetzen i.S.v. § 174 Satz 2 BGB. Auch der Hinweis des Kündigenden auf seine Vertreterstellung im Kündigungsschreiben schloss das Zurückweisungsrecht der Klägerin nicht aus.

Erforderlich wäre vielmehr ein zusätzliches Handeln des Vollmachtgebers selbst und damit der Beklagten gewesen. Diese hätte es der Klägerin vor Zugang der Kündigungserklärung ermöglichen müssen, die Person des Kündigenden der kündigungsberechtigten Funktion zuzuordnen. Insoweit muss nicht zwingend der Kündigungsberechtigte im Arbeitsvertrag namentlich bezeichnet werden. Vielmehr ist es ausreichend, wenn der Arbeitgeber aufzeigt, wie die Arbeitnehmer unschwer in Erfahrung bringen können, wer konkret kündigungsberechtigt ist. Dies kann etwa über Aushänge oder Informationen im Intranet erfolgen.

Gericht: ArbG Oberhausen	<b>Unverzüglichkeit der Kündigung i.S.v. § 91 SGB IX</b>	BGB
Aktenzeichen: 2 Ca 563/11		§ 626
Datum: 30.06.2011		

	Die außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit einem Schwerbehinderten bedarf der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes. Sie kann gem. § 91 Abs. 5 SGB IX auch noch nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist des § 626 Abs. 2 Satz 1 BGB erfolgen, sofern sie "unverzüglich" nach Erteilung der Zustimmung erklärt wird. Hierfür ist nicht erforderlich, dass der Arbeitgeber noch am selben Tag kündigt. Eine Verzögerung um einen Tag ist daher unschädlich.
---	--

**Der Sachverhalt:** Der schwerbehinderte Kläger war bei der beklagten Stadt für die Geschäfte der "Werbegemeinschaft Oberhausener Kirmessen e.V." zuständig. Die Beklagte wollte das Arbeitsverhältnis mit dem

Kläger fristlos kündigen, nachdem herausgekommen war, dass dieser Gelder des Vereins veruntreut hatte. Lediglich die Höhe des veruntreuten Betrags war zwischen den Parteien streitig; die Beklagte ging von einem Schaden i.H.v. 28.700 € aus.

Am 8.3.2011 erteilte das Integrationsamt seine Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung des Klägers. Am Folgetag sprach die Beklagte die Kündigung aus.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte vor dem Arbeitsgericht keinen Erfolg.

**Lösung:**

Die Beklagte hat das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger wirksam außerordentlich gekündigt.

Die gem. §§ 85, 91 Abs. 1 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes hatte die Beklagte eingeholt.

Die nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist des § 626 Abs. 2 Satz 1 BGB ausgesprochene Kündigung ist auch "unverzüglich" i.S.v. § 91 Abs. 5 SGB IX ausgesprochen worden. Zwar hat die Beklagte die Kündigung nicht direkt am 8.3., sondern erst am 9.3.2011 ausgesprochen. Diese "Verzögerung" um lediglich einen Tag stellt aber keinen Verstoß gegen § 91 Abs. 5 SGB IX dar.

## Einzelunterricht

**Unser Dozententeam bietet Ihnen eine Intensive Betreuung  
im Rahmen des Einzelunterrichts.**

**Eine 3-Stunden-Einheit kostet 250 €.**

## Kleinstgruppe von 2 bis 4 Personen

**Sie haben in Ihrer Lerngruppe oder im Freundes- und Bekanntenkreis ein  
Verständnisproblem und wollen dieses gezielt beheben?**

**In der Kleinstgruppe von 2 – 4 Personen stehen wir Ihnen  
gerne zur Verfügung.**

- **2-er Gruppe: 1 Termin à 3 Stunden: 250 €. Sie zahlen pro Person nur 125 €!**
- **3-er Gruppe: 1 Termin à 3 Stunden: 270 €. Sie zahlen pro Person nur 90 €!**
- **4-er Gruppe: 1 Termin à 3 Stunden: 300 €. Sie zahlen pro Person nur 75 €!**

---

**Anfragen richten Sie bitte direkt an das Büro unter Tel. 069 / 21 99 56 46  
oder per E-Mail unter [info@ji-ssk.de](mailto:info@ji-ssk.de)**

**Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir – aus nahe liegenden Gründen –  
keine Hilfe bei der Abfassung von Hausarbeiten leisten.**

## Neue Werbeformate in der ZARA:

**Ab sofort besteht die Möglichkeit, kleinere Anzeigen als DIN A4 zu schalten.**

**Mit der ZARA erreichen Sie die aktuellen und ehemaligen Teilnehmer des Repetitoriums *Jura Intensiv*!**

**Eine Anzeige im DIN A5-Querformat  
(hier der blaue Kasten)  
kostet nur 275 € netto!**

**Eine komplette DIN A4-Seite kostet 500 € netto.**

**Sie erreichen über 5.500 Jura-Studenten, Referendare, Berufseinsteiger und jüngere Juristen mit bis ca. 6 Jahren Berufserfahrung im Großraum Frankfurt, Mainz, Marburg, Gießen und Heidelberg.**

**Vor jeder ZARA-Ausgabe werden alle Bezieher per E-Mail extra auf Ihre kommende Anzeige hingewiesen.**

**Ein halbes DIN A5-Querformat  
(hier der rote Kasten)  
kostet nur 150 € netto!**

**Wenden Sie sich bei Interesse an  
Assessor Dr. Schweinberger über  
[info@JuCon-online.net](mailto:info@JuCon-online.net)**